

Statut des Arbeitsausschusses für Studienprogramm und Lehrangelegenheiten

Version 1.1

Inkraftgetreten am 12.03.2013 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) § 10 (10) sind die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten in die Satzung aufzunehmen. Das vorliegende Dokument beschreibt das Statut des Arbeitsausschusses für Studienprogramm und Lehrangelegenheiten.

1. Ziel

1.1 Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Durchführung von Änderungen akkreditierter Studiengänge und inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes, die im Kollegium zur Abstimmung vorgelegt werden.

2. Aufgaben

2.1 Erarbeitungen von Änderungsvorschlägen im Bereich der *Studienordnung* betreffend *Curriculum* und *Prüfungsordnung* gemäß FHStG § 10 (3) Z. 3 und FHStG § 10 (3) Z. 7.

3. Arbeitsweise

3.1 Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester.

4. Zusammensetzung

4.1 Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch das Kollegium bestimmt und soll, zusätzlich zur Kollegiumsleitung, aus je einem Kollegiumsmitglied pro Kernkompetenzbereich bestehen. Davon müssen zumindest eine Person aus der Gruppe der Studiengangsleitung, eine Person aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals und eine Person aus der Gruppe der Studierenden stammen.

4.2 Der Ausschuss kann Auskunftspersonen zu den Sitzungen einladen.

4.3 Wenn es um studiengangspezifische Angelegenheiten geht, muss die Studiengangsleitung und eine Person aus dem Lehr – und Forschungspersonal des betreffenden Studiengangs im Ausschuss als

¹ Beschluss des Kollegiums am 12.03.2013 (Protokoll zur 6. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 12.03.2013 (AN 06_13, Beilage 9 zum Protokoll der 6. ordentlichen Sitzung)

Statut des Arbeitsausschusses für Studienprogramm und Lehrangelegenheiten

Auskunftsperson eingeladen werden, sofern sich der Ausschuss nicht ohnehin aus Vertretern selbiger Gruppen zusammensetzt.

5. Ergebnisse

5.1 Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind in Form von Anträgen dem Kollegium zur Abstimmung vorzulegen.

5.2 Gegenmeinungen von Auskunftspersonen sind dem Kollegium mitzuteilen.